

Update zu aktuellen  
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 12,  
Dezember 2018

# HGB direkt

**pwc**

## **BFA des IDW: Entwurf einer Stellungnahme zu Pauschalwertberichtigungen bei Instituten (IDW ERS BFA 7)**

### **Aktueller Anlass**

Der Bankenfachausschuss (BFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 10. Dezember 2018 den Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung vorgelegt: „Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss von Instituten“ („Pauschalwertberichtigungen“).

Der vorliegende Entwurf ersetzt die Stellungnahme des Bankenfachausschusses 1/1990: „Zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen für das latente Kreditrisiko im Jahresabschluss von Kreditinstituten“ und ist dessen Weiterentwicklung. Das dem Entwurf zugrundeliegende Modell legt das in § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB geregelte Vorsichtsprinzip aus und sieht die Berücksichtigung erwarteter Verluste durch Risikovorsorge in Form von Pauschalwertberichtigungen bzw. Rückstellungen vor.

### **Auswirkungen**

#### **1. Anwendungsbereich**

Pauschalwertberichtigungen sind auf alle **Forderungen an Kreditinstitute und Kunden** sowie auf die nach §§ 26, 27 RechKredV unter der Bilanz auszuweisenden **Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen** (einschließlich unwiderruflicher Kreditzusagen) zu bilden. Darüber hinaus hält es der BFA für sachgerecht, **Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens**, die nicht nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet sind, in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen einzubeziehen, IDW ERS BFA 7 Tz 7.

Abgesehen von geschäftszweigspezifischen Besonderheiten erscheint die entsprechende Anwendung der Ausführungen auf handelsrechtliche Jahres- und Konzernabschlüsse aller Kaufleute zulässig, sofern es sich um vergleichbare (insb. längerfristige, verzinsliche) Vermögensgegenstände handelt.

#### **2. Inhalt**

Das HGB und der IDW ERS BFA 7 gewähren grundsätzlich **Methodenfreiheit** und lassen auch vereinfachte Verfahren zu. Darüber hinaus ist es nach dem Entwurf nicht zu beanstanden, die Pauschalwertberichtigungen in einem HGB-Abschluss nach den Regelungen des IFRS 9 für die Stufen 1 und 2 zu ermitteln.

Zur Ermittlung der **Höhe** der Pauschalwertberichtigung sind Berechnungsverfahren heranzuziehen, die den erwarteten Verlust auf Basis beobachteter Kreditausfälle der Vergangenheit, aktueller Informationen und der Erwartung für die Zukunft schätzen. In der Regel werden hierbei anerkannte Verfahren auf der Basis mathematisch-statistischer Risikoklassifizierungsmethoden (Ratingverfahren) verwendet, welche die Ermittlung von Ausfallwahrscheinlichkeiten zum Ziel haben. Sofern ein Institut zur internen Risikosteuerung sachgerechte mathematisch-statistische Verfahren einsetzt, sind diese Grundlage des Verfahrens zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigung, IDW ERS BFA 7 Tz 12, 18.

Das Grundmodell des IDW ERS BFA 7 ist ein sog. **Anrechnungsmodell**, das der Vorgehensweise bei der Ermittlung einer Drohverlustrückstellung vergleichbar ist. Zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigung ist **den erwarteten Ausfällen der Barwert der im Zins enthaltenen Bonitätsprämie gegenüber zu stellen**. Voraussetzung dafür ist, dass die Bonitätsprämie tatsächlich zur Kompensation von bonitätsbedingten Ausfällen zur Verfügung steht und es sich nicht um eine allgemeine Marge z.B. zur Deckung von Verwaltungskosten handelt, IDW ERS BFA 7 Tz 21.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Vorsichtsprinzips und der der Forderungsbewertung immanenten erhöhten Unsicherheit, die sich v.a. aus Modellrisiken und dem Risiko des zeitlichen Auseinanderfallens von vereinnahmten Risikoprämien und Kreditausfällen ergibt, kann es notwendig sein, eine **Mindestrisikovorsorge** anzusetzen, IDW ERS BFA 7 Tz 24, 26. Dafür ist die Orientierung an den in den nächsten zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag erwarteten Ausfällen ohne Gegenrechnung der Bonitätsprämien sachgerecht.

Eine Berechnung der Pauschalwertberichtigungen nach den Vorschriften des IFRS 9 ist handelsrechtlich nicht zu beanstanden. In diesem Fall ist die IFRS 9-Methodik der Stufen 1 und 2 anzuwenden, IDW ERS BFA 7 Tz 25]. Voraussetzung ist, dass die IFRS 9-Berechnung in diesem Falle konsistent für die Stufen 1 und 2 angewendet wird.

### **3. Ausweis**

Der Effekt aus der Erstanwendung ist GuV-wirksam zu erfassen. Ein gesonderter Ausweis der Pauschalwertberichtigungen erfolgt nicht; sie sind von dem Aktivposten der Bilanz abzusetzen, für den sie gebildet werden. Die Pauschalwertberichtigungen auf Eventualverpflichtungen sind unter dem Posten „andere Rückstellungen“ auszuweisen.

Die Erfassung von Aufwendungen und Erträgen aus der Zuführung zu bzw. der Auflösung von Pauschalwertberichtigungen erfolgt unverändert unter dem Posten „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“ bzw. unter dem Posten „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere“ (RechKredV Formblatt 2, Spalte Aufwendungen Nr. 7 und/oder Nr. 8; Formblatt 3, Nr. 13 und/oder Nr. 15) bzw. unter dem Posten „Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft“ und/oder unter dem Posten „Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren“ (RechKredV Formblatt 2, Spalte Erträge Nr. 6 bzw. Nr. 7; Formblatt 3, Nr. 14 bzw. Nr. 15), IDW ERS BFA 7 Tz. 30.

#### 4. Anhang

Das Verfahren zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigung ist als auf die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandte **Bilanzierungs- und Bewertungsmethode** nach § 340a i.V.m. § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB **im Anhang** anzugeben und anhand der wesentlichen Verfahrensmerkmale zu erläutern, IDW ERS BFA 7 Tz 31.

Da es sich bei der erstmaligen Anwendung um eine **Änderung der Bewertungsmethode** handelt und damit der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit durchbrochen wird, ist dies nach § 340a i.V.m. § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB anzugeben. Die Änderung der Bewertungsmethode ist dann zulässig, wenn sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein besser den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt (vgl. IDW RS HFA 38, Tz. 15).

#### 5. Lagebericht

In den **Konzernlagebericht** ist gemäß DRS 20, A1.7c eine Beschreibung der Methoden zur Bildung von Risikovorsorge aufzunehmen. Darunter fällt auch die Methode zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen, IDW ERS BFA 7 Tz. 33.

Der Entwurf empfiehlt mit Blick auf die herausgehobene wirtschaftliche Bedeutung der Adressenausfallrisiken für Kreditinstitute eine entsprechende Darstellung auch im **Lagebericht zum Jahresabschluss** gemäß § 289 HGB vorzunehmen, IDW ERS BFA 7 Tz. 34.

### Handlungsbedarf

Bilanzierende sollten zeitnah die Auswirkungen der nach den genannten Grundsätzen ermittelten Pauschalwertberichtigungen bzw. Rückstellungen analysieren. Die Analyse hat eine **quantitative und eine qualitative Dimension**. Quantitativ geht es um die Höhe der Auswirkungen und die Planung eines geeigneten Umstellungszeitpunkts auch unter Berücksichtigung der Ausschüttungsfähigkeit. Neben den quantitativen Aspekten können auch prozessuale und IT-mäßige Folgen den **Umstellungszeitpunkt** beeinflussen.

Die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung ist erstmals auf Abschlüsse für **Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen**, d.h. bei kalendergleichen Geschäftsjahren zum 31. Dezember 2020, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig, IDW ERS BFA 7 Tz. 5.

Die Kommentierungsfrist für den Entwurf läuft bis zum 14. Juni 2019.

---

## ***Ansprechpartner***

**Guido Fladt**

Tel.: +49 69 9585-1455  
[g.fladt@pwc.com](mailto:g.fladt@pwc.com)

**Peter Flick**

Tel.: +49 69 9585-2004  
[peter.flick@pwc.com](mailto:peter.flick@pwc.com)

**Dr. Bernd Kliem**

Tel.: +49 89 5790-5549  
[bernd.kliem@pwc.com](mailto:bernd.kliem@pwc.com)

**Dr. Angelika Meyding-Metzger**

Tel.: +49 69 9585-2572  
[angelika.meyding-metzger@pwc.com](mailto:angelika.meyding-metzger@pwc.com)

---

## ***Bestellung***

Sie können den Newsletter HGB direkt über unser PwCPlus Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen. Registrieren Sie sich [hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an: [pwcplusplus.knowledgetransfer@de.pwc.com](mailto:pwcplusplus.knowledgetransfer@de.pwc.com).

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**:  
[www.pwc.de/hgb-direkt](http://www.pwc.de/hgb-direkt).

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:  
[Unsubscribe\\_HGB\\_direkt@de.pwc.com](mailto:Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com).